

1978

Ausgegeben zu Bonn am 28. April 1978

Nr. 22

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 25. 4. 78 | Achte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Achte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung — BtMGiV 8) neu: 2121-6-21-8 | 529 |
| 25. 4. 78 | Neufassung der Liste der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe neu: 2121-6-23-2 | 531 |
| 25. 4. 78 | Zweite Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung 2121-6-22 | 535 |
| 25. 4. 78 | Neufassung der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung — BtMVV) 2121-6-22 | 537 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|-----|
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 545 |
|--|-----|

Achte Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Achte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung — BtMGiV 8)

Vom 25. April 1978

Auf Grund des § 1 Abs. 2, 3 und 6, des § 4 Abs. 4 und des § 7 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen werden folgende Stoffe gleichgestellt:

Pflanzen und Pflanzenteile der zu den Arten *Papaver bracteatum* und *Papaver somniferum* gehörenden Pflanzen, ausgenommen deren Samen.

(2) Dienen die in Absatz 1 bezeichneten Stoffe Zierzwecken, so finden betäubungsmittelrechtliche Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, den Anbau und die Gewinnung solcher Stoffe.

§ 2

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen werden folgender Stoff und seine Salze gleichgestellt:

| Kurzbezeichnung | Wissenschaftliche Bezeichnung |
|-----------------|-------------------------------|
|-----------------|-------------------------------|

| | |
|---------|---|
| Tilidin | Athyl-(2-dimethylamino-1-phenyl-cyclohex-3-en-1-carboxylat) |
|---------|---|

(2) Auf Zubereitungen des in Absatz 1 bezeichneten Stoffes oder eines seiner Salze, die ohne ein weiteres Betäubungsmittel je abgeteilte Form bis zu 750 mg Tilidin oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 7,5 vom Hundert Naloxonhydrochlorid enthalten, finden betäubungsmittelrechtliche Vorschriften keine Anwendung.

§ 3

Auf Zubereitungen von Difenoxin oder eines seiner Salze, die ohne ein weiteres Betäubungsmittel je abgeteilte Form bis zu 0,5 mg Difenoxin oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 5 vom Hundert Atropinsulfat enthalten, finden betäubungsmittelrechtliche Vorschriften keine Anwendung.

§ 4

Auf Zubereitungen von Diphenoxylat oder eines seiner Salze, die ohne ein weiteres Betäubungsmittel je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten, finden betäubungsmittelrechtliche Vorschriften keine Anwendung.

§ 5

Wer einen oder mehrere der nach den §§ 1 und 2 gleichgestellten Stoffe, eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder

Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung einführt, herstellt oder verarbeitet, ist berechtigt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes die Stoffe, Salze oder Zubereitungen in gleichem Umfange wie bisher einzuführen, herzustellen oder zu verarbeiten. Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung mit Ablauf dieser Frist.

§ 6

(1) Wer einen oder mehrere der nach den §§ 1 und 2 gleichgestellten Stoffe, eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe, Salze oder Zubereitungen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Wer einen oder mehrere der nach den §§ 1 und 2 gleichgestellten Stoffe, eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder ihren Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes nicht beantragen will, kann innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diese Stoffe, Salze oder Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne diese Erlaubnis abgeben oder veräußern. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den früheren Besitzer und die Art und Menge der erworbenen Stoffe, Salze oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der nach § 3 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes keiner Erlaubnis bedarf.

§ 7

Soweit der in § 2 Abs. 1 gleichgestellte Stoff, eines oder mehrere seiner Salze oder Zubereitungen aus diesem Stoff oder seinen Salzen in zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packungen enthalten sind, die den Anforderungen nach § 7 des Betäubungsmittelgesetzes erlassenen Vorschriften über die Kennzeichnung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneimitteln nicht entsprechen, dürfen sie vom Hersteller und im Großhandel bis zum Ablauf von drei Monaten, in den Apotheken bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch in diesen Packungen abgegeben werden.

§ 8

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit macht in alphabetischer Reihenfolge die bisher den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe sowie die Ausnahmen für diese Stoffe und für bestimmte Zubereitungen aus diesen Stoffen im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Bekanntmachung
der Neufassung der Liste der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b
und Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe

Vom 25. April 1978

Auf Grund des § 8 der Achten Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 529) wird die Liste der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1) genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe in der Fassung bekanntgegeben, die sich aus den in der Bekanntmachung vom 6. Januar 1976 (BGBl. I S. 35) genannten Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnungen und der Achten Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung ergibt.

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Liste
der den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2
des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe
sowie der Ausnahmen für diese Stoffe und für bestimmte Zubereitungen aus diesen Stoffen

I

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe gleichgestellt:

1. Pflanzen und Pflanzenteile der zu den Arten
 - a) Papaver bracteatum,
 - b) Papaver somniferum
 gehörenden Pflanzen, ausgenommen deren Samen (dienen diese Stoffe Zierzwecken, so finden betäubungsmittelrechtliche Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, den Anbau und die Gewinnung solcher Stoffe)
2. Rohmorphin einschließlich Mohnstrohkonzentrat.

II

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe gleichgestellt:

1. ACETORPHIN [4,5-Epoxy-7 α -(1-hydroxy-1-methyl-butyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-endo-ätheno-morphinan-3-yl]-acetat
2. ACETHYLMETHADOL (1-Äthyl-4-dimethylamino-2,2-diphenyl-pentyl)-acetat
3. ALLYLPRODIN (3-Allyl-1-methyl-4-phenyl-4-piperidyl)-propionat
4. ALPHACETYLMETHADOL (1-Äthyl-4-dimethylamino-2,2-diphenyl-pentyl)-acetat, α -Form
5. ALPHAMEPRODIN (3-Äthyl-1-methyl-4-phenyl-4-piperidyl)-propionat, α -Form
6. ALPHAMETHADOL 6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-ol, α -Form
7. ALPHAPRODIN (1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-piperidyl)-propionat, α -Form
8. AMPHETAMIN (\pm)- α -Methyl-phenäthylamin
9. ANILERIDIN Äthyl-[1-(4-amino-phenäthyl)-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat]
10. BENZETHIDIN Äthyl- $\left\{1-[2-(benzyl-oxy)-äthyl]-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat\right\}$
11. BETACETYLMETHADOL (1-Äthyl-4-dimethylamino-2,2-diphenyl-pentyl)-acetat, β -Form
12. BETAMEPRODIN (3-Äthyl-1-methyl-4-phenyl-4-piperidyl)-propionat, β -Form
13. BETAMETHADOL 6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-ol, β -Form
14. BETAPRODIN (1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-piperidyl)-propionat, β -Form
15. BEZITRAMID 4-[4-(2-Oxo-3-propionyl-benzimidazol-1-yl)-piperidino]-2,2-diphenyl-butan-1-nitril
 CETOBE MIDON siehe KETOBE MIDON
16. CLONITAZEN 2-(4-Chlor-benzyl)-1-(2-diäthylamino-äthyl)-5-nitro-benzimidazol
17. CODOXIM N-(4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-morphinan-6-yliden)-aminoxy-essigsäure
18. DESOMORPHIN 4,5-Epoxy-17-methyl-morphinan-3-ol
19. DET 3-(2-Diäthylamino-äthyl)-indol
20. DEXAMPHETAMIN (+)- α -Methyl-phenäthylamin
21. DEXTROMORAMID (+)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(pyrrolidin-1-yl)-butan-1-on
22. DIAMPROMID N-[2-(N-Methyl-phenäthylamino)-propyl]-propionanilid
23. DIETHYLTHIAMBUTEN N,N-Diäthyl-[1-methyl-3,3-di(2-thienyl)-allyl]-amin
24. DIFENOXIN 1-(3-Cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure
 ausgenommen in Zubereitungen, die ohne ein weiteres Betäubungsmittel je abgeteilte Form bis zu 0,5 mg Difenoxin oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 5 vom Hundert Atropinsulfat enthalten

25. DIMENOXADOL (2-Dimethylamino-äthyl)-1-äthoxy-1,1-diphenyl-acetat
26. DIMEPHEPTANOL 6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-ol
27. DIMETHYLTHIAMBUTEN *N,N*-Dimethyl-[1-methyl-3,3-di(2-thienyl)-allyl]-amin
28. DIOXAPHETYL BUTYRAT Äthyl-(4-morpholino-2,2-diphenyl-butyrat)
29. DIPHENOXYLAT Äthyl-[1-(3-cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat]
ausgenommen in Zubereitungen, die ohne ein weiteres Betäubungsmittel je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten
30. DIPIPANON 4,4-Diphenyl-6-piperidino-heptan-3-on
31. DMHP 3-(1,2-Dimethyl-heptyl)-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6*H*-dibenzo [*b,d*]pyran-1-ol
32. DMT 3-(2-Dimethylamino-äthyl)-indol
33. DOM 2,5-Dimethoxy-4, α -dimethyl-phenäthylamin
34. DROTEBANOL 3,4-Dimethoxy-17-methyl-morphinan-6 β ,14-diol
35. ETHYLMETHYLTHIAMBUTEN *N*-Äthyl-*N*-methyl-[1-methyl-3,3-di(2-thienyl)allyl]-amin
36. ETONITAZEN 2-(4-Äthoxy-benzyl)-1-(2-diäthylamino-äthyl)-5-nitro-benzimidazol
37. ETORPHIN 4,5-Epoxy-7 α -(1-hydroxy-1-methyl-butyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-endo-ätheno-morphinan-3-ol
38. ETOXERIDIN Äthyl-{1-[2-(2-hydroxy-äthoxy)-äthyl]-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat}
39. FENTANYL *N*-(1-Phenäthyl-4-piperidyl)-propionanilid
40. FURETHIDIN Äthyl-{1-[2-(tetrahydro-furfuryl-oxy)-äthyl]-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat}
41. HYDROMORPHINOL 4,5-Epoxy-17-methyl-morphinan-3,6,14-triol
42. HYDROXYPETHIDIN Äthyl-[4-(3-hydroxy-phenyl)-1-methyl-piperidin-4-carboxylat]
43. ISOMETHADON 6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-hexan-3-on
44. KETOBEMIDON 1-[4-(3-Hydroxy-phenyl)-1-methyl-4-piperidyl]-propan-1-on
45. LEVOMETHADON (—)-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-on
46. LEVOMETHORPHAN (—)-3-Methoxy-17-methyl-morphinan
47. LEVOMORAMID (—)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(pyrrolidin-1-yl)-butan-1-on
48. LEVOPHENACYLMORPHAN (—)-2-(3-Hydroxy-morphinan-17-yl)-acetophenon
49. LEVORPHANOL (—)-17-Methyl-morphinan-3-ol
50. LYSERGID *N,N*-Diäthyl-*D*-lysergamid
51. MESCALIN 3,4,5-Trimethoxy-phenäthylamin
52. METAZOCIN 1,2,3,4,5,6-Hexahydro-3,6,11-trimethyl-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
53. METHADON 6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-on
54. METHADON-Zwischenprodukt 4-Dimethylamino-2,2-diphenyl-pentan-1-nitril
55. METHAMPHETAMIN (+)- α ,*N*-Dimethyl-phenäthylamin
56. METHYLDESORPHIN 4,5-Epoxy-6,17-dimethyl-morphin-6-en-3-ol
57. METHYLDIHYDROMORPHIN 4,5-Epoxy-6,17-dimethyl-morphinan-3,6-diol
58. METHYLPHENIDAT Methyl-[2-phenyl-2-(2-piperidyl)-acetat]
59. METHYLPHENYLPIPERIDIN-CARBONSAUREESTER (darunter auch Pethidin und Properidin)
verschiedene Ester von 1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure
60. METOPON 4,5-Epoxy-3-hydroxy-5,17-dimethyl-morphinan-6-on
61. MORAMID-Zwischenprodukt 3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-buttersäure
62. MORPHERIDIN Äthyl-[1-(2-morpholino-äthyl)-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat]
63. MYROPHIN [3-(Benzyl-oxy)-4,5-epoxy-17-methyl-morphin-7-en-6-yl]-tetradecanoat
64. NORACYMETHADOL (\pm)-(1-Äthyl-4-methylamino-2,2-diphenyl-pentyl)-acetat
65. NORLEVORPHANOL (—)-Morphinan-3-ol
66. NORMETHADON 6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-hexan-3-on
67. NORMORPHIN 4,5-Epoxy-morphin-7-en-3,6-diol

68. NORPIPANON 4,4-Diphenyl-6-piperidino-hexan-3-on
69. OXYMORPHON 4,5-Epoxy-3,14-dihydroxy-17-methyl-morphinan-6-on
70. PARAHXYL 3-Hexyl-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran-1-ol
71. PETHIDIN Äthyl-(1-methyl-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat)
72. PETHIDIN-Zwischenprodukt A 1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonitril
73. PETHIDIN-Zwischenprodukt B Äthyl-(4-phenyl-piperidin-4-carboxylat)
74. PETHIDIN-Zwischenprodukt C 1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure
75. PHENADOXON 6-Morpholino-4,4-diphenyl-heptan-3-on
76. PHENAMPROMID N-(1-Methyl-2-piperidino-äthyl)-propionanilid
77. PHENAZOCIN 1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-phenäthyl-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
78. PHENMETRAZIN 3-Methyl-2-phenyl-morpholin
79. PHENOMORPHAN 17-Phenäthyl-morphinan-3-ol
80. PHENOPERIDIN Äthyl-[1-(3-hydroxy-3-phenyl-propyl)-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat]
81. PIMINODIN Äthyl-[1-(3-anilino-propyl)-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat]
82. PIRITRAMID 1'-(3-Cyan-3,3-diphenyl-propyl)-1,4'-bipiperidin-4'-carboxamid
83. PROHEPTAZIN (1,3-Dimethyl-perhydro-4-phenyl-azepin-4-yl)-propionat
84. PROPERIDIN Isopropyl-(1-methyl-4-phenyl-piperidin-4-carboxylat)
85. PSILOCIN 3-(2-Dimethylamino-äthyl)-indol-4-ol
86. PSILOCIN-(äth) 3-(2-Diäthylamino-äthyl)-indol-4-ol
87. PSILOCYBIN [3-(2-Dimethylamino-äthyl)-indol-4-yl]-dihydrogenphosphat
88. PSILOCYBIN-(äth) [3-(2-Diäthylamino-äthyl)-indol-4-yl]-dihydrogenphosphat
89. RACEMETHORPHAN (±)-3-Methoxy-17-methyl-morphinan
90. RACEMORAMID (±)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(pyrrolidin-1-yl)-butan-1-on
91. RACEMORPHAN (±)-17-Methyl-morphinan-3-ol
92. TETRAHYDROCANNABINOL 3-Pentyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran-1-ol
93. TILIDIN Äthyl-(2-dimethylamino-1-phenyl-cyclohex-3-en-1-carboxylat)
ausgenommen in Zubereitungen, die ohne ein weiteres Betäubungsmittel je abgeteilte Form bis zu 750 mg Tilidin oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 7,5 vom Hundert Naloxonhydrochlorid enthalten
94. TRIMEPERIDIN (1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-piperidyl)-propionat

III

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe gleichgestellt:

1. ACETYLDIHYDROCODEIN (4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-morphinan-6-yl)-acetat
2. DIHYDROCODEIN 4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-morphinan-6-ol
3. NICOCODIN (4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-morphin-7-en-6-yl)-nicotinat
4. NICODICODIN (4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methyl-morphinan-6-yl)-nicotinat
5. NORCODEIN 4,5-Epoxy-3-methoxy-morphin-7-en-6-ol
6. PHOLCODIN 4,5-Epoxy-17-methyl-3-(2-morpholino-äthoxy)-morphin-7-en-6-ol
7. PROPIRAM N-(1-Methyl-2-piperidino-äthyl)-N-(2-pyridyl)-propionamid

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung**

Vom 25. April 1978

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 (BGBl. I S. 110), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2773), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden
 - a) in der Nummer 2 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt;
 - b) die Nummer 3 gestrichen;
 - c) die bisherige Nummer 4 Nummer 3.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „, in native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis enthaltenden Zubereitungen 50 vom Hundert,“ gestrichen.
3. In § 6 werden
 - a) in Absatz 1
 - aa) die Nummern 2, 5, 14, 19 und 22 gestrichen,
 - bb) die bisherigen Nummern 3, 4, 6 bis 13, 15 bis 18, 20, 21 und 23 Nummern 2 bis 18,
 - cc) folgende Nummer 19 angefügt:
„19. Tilidin 1 050 mg“;
 - b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Absatz 1 Nr. 3, 6, 8 bis 10, 13, 14, 16 bis 18, 21 und 22“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2, 4, 6 bis 8, 11, 13 bis 15, 17 und 19“;
 - c) in Absatz 3 Nr. 1 die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 23“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 19“.
4. In § 7 Absatz 1 werden
 - a) die Nummern 2, 4, 13, 18 und 21 gestrichen;
 - b) die bisherigen Nummern 3, 5 bis 12, 14 bis 17, 19, 20 und 22 Nummern 2 bis 17;
 - c) folgende Nummer 18 angefügt:
„18. Tilidin 1 050 mg“.
5. In § 8 werden
 - a) in Absatz 1
 - aa) die Nummern 2, 4, 13, 18 und 21 gestrichen,
 - bb) die bisherigen Nummern 3, 5 bis 12, 14 bis 17, 19, 20 und 22 Nummern 2 bis 17,
 - cc) folgende Nummer 18 angefügt:
„18. Tilidin 1 050 mg“;
 - b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Absatz 1 Nr. 3, 5, 7 bis 9, 12, 13, 15 bis 17, 20 und 21“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2, 3, 5 bis 7, 10, 12 bis 14, 16 und 18“.
6. In § 14 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Er darf für Kauffahrteischiffe
 1. ohne Schiffsarzt nur die in § 6 Abs. 1 Nr. 6, 13 und 15 und
 2. mit Schiffsarzt nur die in § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9, 11 und 13 bis 15 genannten Betäubungsmittel verschreiben.“
7. In der Anlage werden
 - a) in Nummer 4 das Wort „Benzylmorphin“ gestrichen;
 - b) nach Nummer 13 folgende Nummer 13 a eingefügt:
„13 a. Benzylmorphin“;
 - c) in Nummer 28 a hinter dem Wort „Difenoxin“ folgende Worte angefügt:
„, ausgenommen in Zubereitungen, die je abgeteilte Form bis zu 0,5 mg Difenoxin oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 5 vom Hundert Atropinsulfat enthalten“;
 - d) nach Nummer 34 folgende Nummer 34 a eingefügt:
„34 a. Diphenoxylat, ausgenommen in Zubereitungen, die je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten“;
 - e) nach Nummer 69 folgende Nummer 69 a eingefügt:
„69 a. Nicocodin“;
 - f) nach Nummer 83 folgende Nummer 83 a eingefügt:
„83 a. Phenmetrazin, ausgenommen Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat“;
 - g) nach Nummer 88 folgende Nummer 88 a eingefügt:
„88 a. Propiram, ausgenommen in Zubereitungen, die je abgeteilte Form bis zu 100 mg Propiram oder eines seiner Salze und mindestens dieselbe Menge Methylcellulose enthalten“;

- h) die bisherigen und die nach den Buchstaben b bis g gebildeten Nummern 13 a bis 28 a, 29 bis 34 a, 35 bis 69 a, 70 bis 83 a, 84 bis 88 a und 89 bis 102 Nummern 14 bis 108.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird den Wortlaut der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung in der Fassung, die sich aus den Änderungen in den Artikeln 1 der Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Oktober 1975 und dieser Verordnung ergibt, bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über das Verschreiben,
die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln
(Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung — BtMVV)

Vom 25. April 1978

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 535) wird nachstehend der Wortlaut der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 1974 in Kraft getretene Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 (BGBl. I S. 110),
2. die am 9. November 1975 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2773),
3. die am 29. April 1978 in Kraft getretene Zweite Änderungsverordnung vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 535).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 1 Abs. 5 und 6, § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1) und auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 313),
- zu 2. des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (BGBl. 1975 II S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1),
- zu 3. des § 8 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1).

Bonn, den 25. April 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Verordnung
über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs
von Betäubungsmitteln
(Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung — BtMVV)**

I. Sachlicher Geltungsbereich

§ 1

(1) Betäubungsmittel dürfen nur nach den Vorschriften der Abschnitte II und IV dieser Verordnung verschrieben werden.

(2) Betäubungsmittel dürfen in Apotheken sowie in ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken nur nach den Vorschriften der Abschnitte III und IV dieser Verordnung abgegeben werden.

(3) Der Verbleib von Betäubungsmitteln ist nach den Vorschriften des Abschnitts V dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 2

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für

1. Salze der in dieser Verordnung aufgeführten Stoffe; sofern im Einzelfall nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt die für einen Stoff angegebene Menge auch für seine Salze,
2. Zubereitungen, die nicht mehr als 0,1 vom Hundert Cocain oder nicht mehr als 0,2 vom Hundert Morphin enthalten und
3. Betäubungsmittel, die unter einer anderen Bezeichnung als in dieser Verordnung angegeben im Verkehr sind.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Zubereitungen, die ohne ein weiteres Betäubungsmittel

1. bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg
 - a) Athylmorphin,
 - b) Codein,
 - c) Dihydrocodein,
 - d) Pholcodin oder
 - e) eines der Salze der unter a bis d genannten Stoffe,
2. bis zu 10 vom Hundert eingestelltes Opium und mindestens die gleiche Menge gepulverte Brechwurzel oder
3. je abgeteilte Form bis zu 100 mg Propiram oder eines seiner Salze und mindestens dieselbe Menge Methylcellulose
enthalten.

II. Das Verschreiben

§ 4

Betäubungsmittel dürfen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten nur mit den in dieser Verordnung

vorgeschriebenen Beschränkungen und nur dann verschrieben werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5

(1) Betäubungsmittel, die in der Anlage aufgeführt sind, dürfen nicht verschrieben werden.

(2) Betäubungsmittel dürfen als Stoff nicht verschrieben werden.

(3) Betäubungsmittel dürfen als Zubereitungen nur verschrieben werden, wenn ihr Betäubungsmittelgehalt 20 vom Hundert nicht übersteigt.

§ 6

(1) Der Arzt darf für einen Patienten an einem Tag nur eins der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachfolgend festgesetzten Höchstmengen und sonstigen Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt, Darreichungsform und Zusätze verschreiben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Amphetamin | 500 mg |
| a) zur Anwendung am Auge oder | |
| b) zu anderen Zwecken | 200 mg |
| 2. Cetobemidon | 100 mg |
| 3. Cocain | 100 mg |
| a) zur Anwendung am Auge als Lösung oder Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert oder | |
| b) zu anderen Zwecken, als Lösung bis zu einem Gehalt von 1 vom Hundert und unter Zusatz von mindestens 0,1 vom Hundert Atropinsulfat | |
| 4. D-Moramid | 100 mg |
| 5. Hydrocodon | 200 mg |
| 6. Hydromorphon | 30 mg |
| 7. Levomethadon | 60 mg |
| 8. Levorphanol | 30 mg |
| 9. Methamphetamin | 100 mg |
| 10. Methylphenidat | 200 mg |
| 11. Morphin | 200 mg |
| 12. Normethadon | 200 mg |
| 13. Opium, eingestelltes, oder die entsprechende Menge einer native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis enthaltenden Zubereitung | 2 000 mg |

| | |
|---------------------------------------|----------|
| 14. Oxycodon | 200 mg |
| 15. Pethidin | 1 000 mg |
| 16. Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat | 600 mg |
| 17. Piritramid | 200 mg |
| 18. Thebacon | 200 mg |
| 19. Tilidin | 1 050 mg |

(2) In besonders schweren Krankheitsfällen darf der Arzt für einen Patienten an einem Tag jeweils eins der in Absatz 1 Nr. 2, 4, 6 bis 8, 11, 13 bis 15, 17 und 19 genannten Betäubungsmittel über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus, jedoch nicht mehr als die zweifache Höchstmenge verschreiben. In diesen Fällen hat er auf der Verschreibung den eigenhändigen Vermerk „Menge ärztlich begründet“ anzubringen.

(3) Der Arzt darf für den Bedarf seiner Praxis an einem Tag nur verschreiben:

1. eins der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 19 genannten Betäubungsmittel bis zu den dort festgesetzten Höchstmengen,

2. Cocain 1 000 mg
zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase, am Ohr, am Rachen oder am Kiefer, und zwar
a) als Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
b) als Augentablette oder als Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert oder

3. Fentanyl 5 mg
zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie.

(4) Der Arzt darf für den Bedarf

1. eines Krankenhauses oder einer Teileinheit eines Krankenhauses (Station), die seiner Leitung oder Aufsicht unterstehen, oder

2. seiner ärztlichen Hausapotheke

nur die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 2 und 3 genannten Betäubungsmittel unter Einhaltung der dort außer den Höchstmengen festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreiben.

§ 7

(1) Der Zahnarzt darf für einen Patienten an einem Tag nur eins der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der dort festgesetzten Höchstmengen verschreiben:

| | |
|-----------------|--------|
| 1. Amphetamin | 200 mg |
| 2. Cetobemidon | 100 mg |
| 3. D-Moramid | 100 mg |
| 4. Hydrocodon | 200 mg |
| 5. Hydromorphon | 30 mg |
| 6. Levomethadon | 60 mg |
| 7. Levorphanol | 30 mg |

| | |
|--|----------|
| 8. Methamphetamin | 100 mg |
| 9. Methylphenidat | 200 mg |
| 10. Morphin | 200 mg |
| 11. Normethadon | 200 mg |
| 12. Opium, eingestelltes, oder die entsprechende Menge einer native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis enthaltenden Zubereitung | 2 000 mg |

| | |
|---------------------------------------|----------|
| 13. Oxycodon | 200 mg |
| 14. Pethidin | 1 000 mg |
| 15. Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat | 600 mg |
| 16. Piritramid | 200 mg |
| 17. Thebacon | 200 mg |
| 18. Tilidin | 1 050 mg |

(2) Der Zahnarzt darf für den Bedarf seiner Praxis an einem Tag nur verschreiben:

1. eins der in Absatz 1 genannten Betäubungsmittel bis zu den dort aufgeführten Höchstmengen,

2. Cocain 1 000 mg
zu Eingriffen am Kiefer, und zwar als Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder

3. Fentanyl 5 mg
zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie.

(3) Der Zahnarzt darf für den Bedarf einer Zahnklinik oder einer Teileinheit einer Zahnklinik (Station), die seiner Leitung oder Aufsicht unterstehen, nur die in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 und 3 genannten Betäubungsmittel unter Einhaltung der dort außer den Höchstmengen festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreiben.

§ 8

(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tag nur eins der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der dort festgesetzten Höchstmengen verschreiben:

| | |
|-------------------|----------|
| 1. Amphetamin | 1 000 mg |
| 2. Cetobemidon | 100 mg |
| 3. D-Moramid | 100 mg |
| 4. Hydrocodon | 200 mg |
| 5. Hydromorphon | 30 mg |
| 6. Levomethadon | 250 mg |
| 7. Levorphanol | 30 mg |
| 8. Methamphetamin | 100 mg |
| 9. Methylphenidat | 200 mg |
| 10. Morphin | 500 mg |
| 11. Normethadon | 200 mg |

| | |
|--|-----------|
| 12. Opium, eingestelltes, oder die entsprechende Menge einer native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis enthaltenden Zubereitung | 15 000 mg |
| 13. Oxycodon | 300 mg |
| 14. Pethidin | 1 000 mg |
| 15. Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat | 600 mg |
| 16. Piritramid | 200 mg |
| 17. Thebacon | 200 mg |
| 18. Tilidin | 1 050 mg |

(2) In besonders schweren Krankheitsfällen darf der Tierarzt für ein Tier an einem Tag eins der in Absatz 1 Nr. 2, 3, 5 bis 7, 10, 12 bis 14, 16 und 18 genannten Betäubungsmittel über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus, jedoch nicht mehr als die zweifache Höchstmenge verschreiben. In diesen Fällen hat er auf der Verschreibung den eigenhändigen Vermerk „Menge tierärztlich begründet“ anzubringen.

(3) Der Tierarzt darf für den Bedarf seiner Praxis an einem Tag nur verschreiben:

1. eins der in Absatz 1 genannten Betäubungsmittel bis zu den dort festgesetzten Höchstmengen,
2. Cocain 1 000 mg zu Eingriffen am Huf, an den Klauen oder am Auge, und zwar
 - a) als Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
 - b) als Augentablette oder als Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert oder
3. Fentanyl 5 mg
 - a) zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie oder
 - b) zur Immobilisierung.

(4) Der Tierarzt darf für den Bedarf einer Tierklinik, einer Teileinheit einer Tierklinik (Station) oder eines zoologischen Gartens, die seiner Leitung oder Aufsicht unterstehen, nur die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 2 und 3 genannten Betäubungsmittel unter Einhaltung der dort außer den Höchstmengen festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreiben.

§ 9

(1) Betäubungsmittel dürfen nur auf einem dreiteiligen amtlichen Formblatt (Teile I, II und III) im Durchschreibeverfahren verschrieben werden. Zur Verschreibung anderer Arzneimittel darf dieses Formblatt nur verwendet werden, wenn die Verschreibung neben einem Betäubungsmittel erfolgt.

(2) Die Teile I und II des Formblatts sind zur Vorlage in der Apotheke bestimmt; Teil III verbleibt bei dem Verschreibenden. Er hat diese Durchschriften drei Jahre, nach Ausstellungsdaten geordnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesgesundheitsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(3) Das Bundesgesundheitsamt gibt das in Absatz 1 bezeichnete amtliche Formblatt heraus; es stellt die Formblätter den Ländern kostenlos zur Verfügung. Für besondere Zwecke, insbesondere zur Verwendung in Krankenhäusern, können Formblätter abweichenden Inhalts vom Bundesgesundheitsamt herausgegeben werden.

(4) Die Formblätter sollen diebstahlsicher aufbewahrt werden.

§ 10

(1) Die Verschreibung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname und Anschrift des Patienten, für den das Betäubungsmittel bestimmt ist; bei tierärztlichen Verschreibungen die Art des Tieres sowie Name und Anschrift des Tierhalters,
2. Ausstellungsdatum,
3. Bestandteile, Gewichtsmengen und Darreichungsform, bei abgeteilten Betäubungsmitteln ferner den Betäubungsmittelgehalt je abgeteilte Form und die Stückzahl; bei Betäubungsmitteln in abgabefertiger Packung die Bezeichnung, die Darreichungsform, den Betäubungsmittelgehalt nach Gewicht je Packungseinheit, bei abgeteilten Formen je abgeteilte Form und die Stückzahl,
4. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe; bei Verschreibung von Amphetamin oder Cocain für einen Patienten zur Anwendung am Auge ferner die Angabe dieses Bestimmungszweckes,
5. Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, dessen Berufsbezeichnung und Anschrift; im Vertretungsfall ferner die entsprechenden Angaben über den Vertretenen,
6. in den Fällen des § 6 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 den dort vorgeschriebenen Vermerk,
7. in den Fällen des § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 den Vermerk „Praxisbedarf“ an Stelle der Angaben in den Nummern 1 und 4,
8. in den Fällen des § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 die Namen der dort genannten Einrichtungen an Stelle der Angaben in den Nummern 1 und 4,
9. ungekürzte Unterschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen auf allen Teilen des amtlichen Formblatts übereinstimmen und von dem Verschreibenden eigenhändig mit Tintenstift oder Kugelschreiber vorgenommen werden. Die Angaben nach den Nummern 1, 2, 5, 7 und 8 können auch maschinell oder mit Stempeln erfolgen. Die Mengen sind in arabischen Ziffern anzugeben und in Worten zu wiederholen.

III. Die Abgabe

§ 11

Betäubungsmittel dürfen nicht abgegeben werden auf eine Verschreibung,

1. die nach den §§ 5 bis 8 oder 14 Abs. 2 nicht ausgestellt werden durfte,

2. bei der eine Vorschrift der §§ 9, 10 oder 14 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet wurde oder
3. die vor mehr als 7 Tagen ausgestellt wurde.

§ 12

(1) Der Abgebende hat auf dem Teil I des amtlichen Formblatts folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma und Anschrift der Apotheke,
2. Abgabedatum und
3. Namenszeichen des Abgebenden.

(2) Die Teile I hat der Apothekenleiter drei Jahre, nach Abgabedaten geordnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesgesundheitsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörden vorzulegen. Die Teile II sind zur Verrechnung bestimmt.

§ 13

Der Arzt und der Tierarzt dürfen aus ihren Hausapotheken Betäubungsmittel nur unter Einhaltung der für die Verschreibung geltenden Vorschriften der §§ 4, 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1, 2 und § 8 Abs. 1, 2 abgeben.

IV. Das Verschreiben und die Abgabe zur Ausrüstung von Kauffahrteischiffen

§ 14

(1) Für das Verschreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln zur Ausrüstung von Kauffahrteischiffen gelten die §§ 5 und 9 bis 12. Verschreibungen müssen die in Absatz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Angaben an Stelle der Angaben in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 4 enthalten.

(2) Nur ein von der zuständigen Behörde beauftragter Arzt darf Betäubungsmittel zur Ausrüstung von Kauffahrteischiffen verschreiben. Er darf für Kauffahrteischiffe

1. ohne Schiffsarzt nur die in § 6 Abs. 1 Nr. 6, 13 und 15 und
2. mit Schiffsarzt nur die in § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9, 11 und 13 bis 15 genannten Betäubungsmittel verschreiben. Ausnahmsweise dürfen für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen, die nicht die Bundesflagge führen, an Stelle der in Satz 2 genannten Betäubungsmittel andere der in § 6 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel verschrieben werden. Die in § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmengen gelten nicht.

(3) Ausnahmsweise dürfen Betäubungsmittel für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen, die die Bundesflagge führen, von einer Apotheke zunächst ohne Verschreibung abgegeben werden, wenn

1. der im Absatz 2 bezeichnete Arzt nicht rechtzeitig vor dem Auslaufen des Schiffes erreichbar ist,
2. die Abgabe nach Art und Menge im Rahmen der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauf-

fahrteischiffen und nur zum Ersatz verbrauchter oder unbrauchbar gewordener oder außerhalb des Geltungsbereichs des Betäubungsmittelgesetzes beschaffter Betäubungsmittel erfolgt,

3. der Abgebende sich vorher überzeugt hat, daß die noch vorhandenen Betäubungsmittel nach Art und Menge mit den Eintragungen im Betäubungsmittelbuch des Schiffes übereinstimmen, und
4. der Abgebende sich den Empfang von dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Krankenfürsorge Verantwortlichen bescheinigen läßt.

(4) Die Bescheinigung nach Absatz 3 Nr. 4 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Art und Menge der abgegebenen Betäubungsmittel (§ 10 Abs. 1 Nr. 3),
2. Abgabedatum,
3. Name des Schiffes,
4. Name des Reeders,
5. Heimathafen des Schiffes und
6. eigenhändige Unterschrift des für die Krankenfürsorge Verantwortlichen.

(5) Der Abgebende hat die Bescheinigung nach Absatz 3 Nr. 4 unverzüglich dem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt zur nachträglichen Verschreibung vorzulegen. Dieser hat die Verschreibung auszustellen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 vorgelegen haben.

V. Der Nachweis des Verbleibs

§ 15

(1) Über den Verbleib der Betäubungsmittel sind in

1. Apotheken,
2. ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken,
3. ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Praxen,
4. Krankenhäusern,
5. Zahnkliniken,
6. Tierkliniken und
7. zoologischen Gärten

Karteikarten nach amtlichem Formblatt zu führen. Bestehen in den in den Nummern 4 bis 7 genannten Einrichtungen Teileinheiten (Stationen), ist der Nachweis in diesen zu führen. In Teileinheiten (Stationen) können an Stelle von Karteikarten auch Bücher mit fortlaufend nummerierten Seitenzahlen nach amtlichem Formblatt (Betäubungsmittelbücher) verwendet werden.

(2) Der Apothekenleiter und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 7 der jeweils verantwortliche Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt haben mindestens einmal monatlich die vorschriftsmäßige Führung der Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher zu prü-

fen und, sofern eine Änderung eingetreten ist, ihr Namenszeichen und das Datum anzubringen.

(3) Die Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher sind drei Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesgesundheitsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörden vorzulegen. Während die Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher den Behörden vorliegen, sind vorläufige Aufzeichnungen vorzunehmen, die nach der Rückgabe der Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher nachzutragen sind.

(4) Das Bundesgesundheitsamt gibt die in Absatz 1 bezeichneten amtlichen Formblätter heraus.

VI. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 16

(1) Nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes wird bestraft, wer

1. als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 ein in der Anlage aufgeführtes Betäubungsmittel,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 ein Betäubungsmittel als Stoff oder
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 ein Betäubungsmittel als Zubereitung, deren Betäubungsmittelgehalt die festgesetzte Höchstmenge übersteigt, verschreibt,
2. als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt
 - a) entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 für einen Patienten,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 für ein Tier oder
 - c) entgegen § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 für den Bedarf seiner Praxis an einem Tag mehr als eins der dort genannten Betäubungsmittel, ein solches Betäubungsmittel über die festgesetzte Höchstmenge hinaus oder unter Nichteinhaltung einer sonstigen Beschränkung verschreibt,
3. als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt entgegen § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 4
 - a) Betäubungsmittel für andere als die dort bezeichneten Einrichtungen oder
 - b) dort genannte Betäubungsmittel unter Nichteinhaltung der festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreibt,
4. als Arzt oder Tierarzt entgegen § 13 Betäubungsmittel aus seiner Hausapotheke abgibt,
5. als nicht beauftragter Arzt entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen verschreibt oder
6. als beauftragter Arzt entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder 3 andere als die dort genannten Betäubungsmittel verschreibt.

(2) Nach § 11 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes wird bestraft, wer in einer Apotheke

1. ein Betäubungsmittel
 - a) entgegen § 11 Nr. 1 auf eine Verschreibung abgibt, die nach den §§ 5 bis 8 oder 14 Abs. 2 nicht ausgestellt werden durfte, oder
 - b) entgegen § 11 Nr. 3 auf eine Verschreibung abgibt, die vor mehr als 7 Tagen ausgestellt wurde,
 oder
2. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Bescheinigung über die Abgabe der Betäubungsmittel nicht oder nicht rechtzeitig dem beauftragten Arzt vorlegt.

§ 17

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Betäubungsmittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Betäubungsmittel nicht auf dem amtlichen Formblatt verschreibt oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 das Formblatt zur Verschreibung anderer Arzneimittel verwendet,
2. entgegen § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder entgegen § 10 Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Form macht,
3. einer Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 über die Aufbewahrung, die Einsendung oder die Vorlage zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 über den Inhalt der Bescheinigung zuwiderhandelt oder
5. einer Vorschrift des § 15 Abs. 1 bis 3 über die Führung, die Prüfung, die Aufbewahrung, die Einsendung oder die Vorlage der Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher oder über die vorläufigen Aufzeichnungen zuwiderhandelt.

VII. Schlußvorschriften

§ 18

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt den Ländern. Soweit es sich um die Durchführung von Vorschriften handelt, die im Zusammenhang mit der Einführung des im § 9 Abs. 1 bezeichneten amtlichen Formblatts für Betäubungsmittelverschreibungen stehen, gilt dies nur für die Dauer von fünf Jahren.

§ 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) auch im Land Berlin.

Anlage
(zu § 5 Abs. 1)

Betäubungsmittel, die nicht verschrieben werden dürfen:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Acetorphin 2. Acetyldihydrocodein 3. Acetylmethadol 4. Äther des Morphins, ausgenommen Äthylmorphin, Codein und Pholcodin 5. Äthylmethylthiambuten 6. Äthylmorphin, sofern der Gehalt in der Zubereitung mehr als 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form mehr als 100 mg beträgt 7. Allylprodin 8. Alphacetylmethadol 9. Alphameprodin 10. Alphamethadol 11. Alphaprodin 12. Anileridin 13. Benzethidin 14. Benzylmorphin 15. Betacetylmethadol 16. Betameprodin 17. Betamethadol 18. Betaprodin 19. Bezitramid 20. Cannabis <ol style="list-style-type: none"> a) Blüten oder Fruchtstände der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das Harz nicht entzogen worden ist, b) Zubereitungen der unter a genannten Stoffe, c) Cannabis-Harz und seine Zubereitungen 21. Clonitazen 22. Coca-Blätter und ihre Zubereitungen 23. Codein, sofern der Gehalt in der Zubereitung mehr als 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form mehr als 100 mg beträgt 24. Codoxim 25. Desomorphin 26. DET 27. Dexamphetamin 28. Diampromid 29. Diäthylthiambuten 30. Difenoxin, ausgenommen in Zubereitungen, die je abgeteilte Form bis zu 0,5 mg Difenoxin oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 5 vom Hundert Atropinsulfat enthalten | <ol style="list-style-type: none"> 31. Dihydrocodein, sofern der Gehalt in der Zubereitung mehr als 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form mehr als 100 mg beträgt 32. Dihydromorphin 33. Dimenoxadol 34. Dimepheptanol 35. Dimethylthiambuten 36. Dioxaphetylbutyrat 37. Diphenoxylat, ausgenommen in Zubereitungen, die je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten 38. Dipipanon 39. DMHP 40. DMT 41. DOM (STP) 42. Drotebanol 43. Ecgonin 44. Ester des Dihydromorphins 45. Ester des Ecgonins, ausgenommen Cocain 46. Ester des Hydrocodons, ausgenommen Thebacon 47. Ester des Hydromorphons 48. Ester der Methylphenylpiperidincarbonsäure (einschließlich Properidin), ausgenommen Pethidin 49. Ester des Morphins (einschließlich Diacetylmorphin und Nicomorphin) 50. Ester des Oxycodons 51. Etonitazen 52. Etorphin 53. Etoxeridin 54. Furethidin 55. Hydromorphinol 56. Hydroxypethidin 57. Isomethadon 58. Levomethorphan 59. Levomoramid 60. Levophenacylmorphan 61. Lysergid 62. Mescaline 63. Metazocin 64. Methadon |
|---|---|

65. Methadon-Zwischenprodukt
66. Methyldesorphin
67. Methyldihydromorphin
68. Metopon
69. Moramid-Zwischenprodukt
70. Morpheridin
71. Morphin-N-oxid und seine Abkömmlinge sowie andere Morphin-Abkömmlinge mit fünfwertigem Stickstoff
72. Myrophin
73. Nicocodin
74. Nicodicodin
75. Noracymethadol
76. Norcodein
77. Norlevorphanol
78. Normorphin
79. Norpipanon
80. Oxymorphon
81. Parahexyl
82. Pethidin-Zwischenprodukt A
83. Pethidin-Zwischenprodukt B
84. Pethidin-Zwischenprodukt C
85. Phenadoxon
86. Phenampromid
87. Phenazocin
88. Phenmetrazin, ausgenommen Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat
89. Phenomorphan
90. Phenoperidin
91. Pholcodin, sofern der Gehalt in der Zubereitung mehr als 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form mehr als 100 mg beträgt
92. Piminodin
93. Proheptazin
94. Propiram, ausgenommen in Zubereitungen, die je abgeteilte Form bis zu 100 mg Propiram oder eines seiner Salze und mindestens dieselbe Menge Methylcellulose enthalten
95. Psilocin
96. Psilocin-(äth)
97. Psilocybin
98. Psilocybin-(äth)
99. Racemethorphan
100. Racemoramid
101. Racemorphan
102. Rohcocain
103. Rohmorphin einschließlich Mohnstrohkonzentrat
104. Rohopium
105. Rückstände des Rauchopiums
106. Tetrahydrocannabinole
107. Thebain
108. Trimeperidin.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
|---|--|-------------------|
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 21. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission über die Regelung für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 | 22. 3. 78 L 78/10 |
| 21. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 572/78 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 597/77 | 22. 3. 78 L 78/17 |
| 21. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 573/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 22. 3. 78 L 78/20 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 574/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 23. 3. 78 L 79/1 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 575/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 23. 3. 78 L 79/3 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 576/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr | 23. 3. 78 L 79/5 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 577/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis | 23. 3. 78 L 79/7 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 578/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker | 23. 3. 78 L 79/9 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 579/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl | 23. 3. 78 L 79/11 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 580/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch | 23. 3. 78 L 79/13 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 581/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch | 23. 3. 78 L 79/17 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 582/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernte 1977 | 23. 3. 78 L 79/21 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 583/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen | 23. 3. 78 L 79/23 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 584/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente | 23. 3. 78 L 79/25 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 585/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für April 1978 | 23. 3. 78 L 79/28 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 586/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für die Sozialistische Republik Vietnam | 23. 3. 78 L 79/30 |
| 22. 3. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 587/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland | 23. 3. 78 L 79/33 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 22. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 588/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 23. 3. 78 | L 79/34 |
| 22. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 589/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge | 25. 3. 78 | L 80/1 |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 593/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 880/77 über die Gewährung einer Beihilfe für den Butterverbrauch | 29. 3. 78 | L 82/9 |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 594/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis hinsichtlich des französischen überseeischen Departements Réunion | 29. 3. 78 | L 82/10 |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 595/78 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 744/77 über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffender Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome gegenüber einiger Staaten, die Abkommen über den Beitritt zu diesem Abkommen unterzeichnet haben | 29. 3. 78 | L 82/12 |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 596/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 29. 3. 78 | L 82/13 |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 597/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 29. 3. 78 | L 82/15 |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 598/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. April 1978 beginnenden Zeitraum | 29. 3. 78 | L 82/17 |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 599/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 29. 3. 78 | L 82/21 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 600/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 30. 3. 78 | L 83/1 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 601/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 30. 3. 78 | L 83/3 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 602/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr | 30. 3. 78 | L 83/5 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 603/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis | 30. 3. 78 | L 83/7 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 605/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen | 30. 3. 78 | L 83/11 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 606/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen | 30. 3. 78 | L 83/15 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 607/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren | 30. 3. 78 | L 83/17 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 608/78 der Kommission über die Lagerung von Magermilchpulver aus französischen Interventionsbeständen in Belgien | 30. 3. 78 | L 83/18 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 609/78 der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen der gemeinsamen Agrarpolitik im Anschluß an die Kodifizierung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren | 30. 3. 78 | L 83/19 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 610/78 der Kommission über den möglichen Abschluß von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelwein der Art A I | 30. 3. 78 | L 83/21 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 611/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 30. 3. 78 | L 83/22 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 612/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen | 30. 3. 78 | L 83/24 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 613/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten | 30. 3. 78 | L 83/26 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 614/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 30. 3. 78 | L 83/28 |
| 28. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 615/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge | 31. 3. 78 | L 85/1 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 617/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 31. 3. 78 | L 84/4 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 618/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 31. 3. 78 | L 84/6 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 619/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen | 31. 3. 78 | L 84/8 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 620/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivensöl | 31. 3. 78 | L 84/11 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 621/78 der Kommission über die Festsetzung der Menge männlicher Jungriinder , die im zweiten Vierteljahr 1978 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können | 31. 3. 78 | L 84/13 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 622/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 in bezug auf die Berechnung der Beträge zur Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean | 31. 3. 78 | L 84/15 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 623/78 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch | 31. 3. 78 | L 84/17 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 624/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm | 31. 3. 78 | L 84/18 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 625/78 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver | 31. 3. 78 | L 84/19 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 626/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr | 31. 3. 78 | L 84/25 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 627/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung | 31. 3. 78 | L 84/27 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 628/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 31. 3. 78 | L 84/29 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 629/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 31. 3. 78 | L 84/31 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 630/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 31. 3. 78 | L 84/33 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
|--|---|-----------|
| | vom | Nr./Seite |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 631/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 31. 3. 78 | L 84/35 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 632/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 31. 3. 78 | L 84/37 |
| 30. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 633/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 584/78 hinsichtlich der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente | 31. 3. 78 | L 84/40 |
| Andere Vorschriften | | |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 590/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1391/77 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1977/1978) | 29. 3. 78 | L 82/1 |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 591/78 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Qualitäten Magnesiumoxid der Tarifstelle ex 25.19 A | 29. 3. 78 | L 82/2 |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 592/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1978/1979) | 29. 3. 78 | L 82/3 |
| 29. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 604/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen | 30. 3. 78 | L 83/9 |
| 20. 3. 78 Verordnung (EWG) Nr. 616/78 des Rates über die Ursprungsnachweise für bestimmte Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sowie über die Voraussetzungen, unter denen diese Nachweise anerkannt werden können | 31. 3. 78 | L 84/1 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.